

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
RO-2019-447852/16-Gn

Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Regionen und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bearbeiter/-in: MMag. Markus Gneiß  
Tel: 0732 7720-16297  
Fax: 0732 7720-212789  
E-Mail: [ro.post@ooe.gv.at](mailto:ro.post@ooe.gv.at)

Linz, 17.05.2021

### Stellungnahme der Abteilung Raumordnung zum Entwurf des GAP-Strategieplans

Sehr geehrte Damen und Herren!

herzlichen Dank für die Möglichkeit zu den Inhalten der zukünftigen Interventionen (Maßnahmen) des GAP-Strategieplans Stellung zu nehmen. Als Abteilung Raumordnung haben wir die Entwicklung der Maßnahmen 10 (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen (Orts- und Stadtkernförderung) und 22 (Reduktion der Flächenversiegelung durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung) in den letzten Monaten interessiert verfolgt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Stärkung der Stadt- und Ortskerne und die Revitalisierung und Sanierung von leerstehenden bzw. mindergenutzten Gebäuden ein zentrales Anliegen der oö. Politik ist und im Einklang mit den Zielsetzungen des aktuell novellierten Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 stehen. Darüber hinaus sind die Reduktion des Flächenverbrauchs, die Forcierung der Innenentwicklung sowie die Stärkung der Orts- bzw. Stadtkerne wesentliche Elemente der Oö. Raumordnungsstrategie (Upper Region 2030). Die vorgeschlagenen Maßnahmen können daher einen ergänzenden Beitrag zur positiven Raumentwicklung in Oberösterreich leisten.

Gleichzeitig möchten wir aber betonen, dass sich aufgrund der budgetären Möglichkeiten im GAP-Strategieplan eine gesamthafte Entwicklung zur Stärkung von Stadt- und Ortskernen durch die beiden Maßnahmen in Oberösterreich nicht ableiten lässt. Es bedarf vielmehr eines koordinierten Zusammenspiels der unterschiedlichen Initiativen auf Bundes- und Landesebene zur Reduktion des Flächenverbrauchs bzw. zur Revitalisierung und Sanierung von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden.

Aus diesem Grund erscheint eine enge Abstimmung der konzeptiven Vorarbeiten der Maßnahme 22 mit anderen Förderprogrammen und –initiativen (ua. IBW-EFRE Programm, Überlegungen des BMKÖS zur Baukulturförderung) als besonders wichtig, um ein effiziente und koordinierte Abwicklung der unterschiedlichen Initiativen zu ermöglichen. So gilt es aus unserer Sicht ua. ein



gemeinsames Verständnis zur Orts- und Stadtkernabgrenzung oder zu den inhaltlichen Anforderungen der Entwicklungskonzepte zu erlangen.

Zur Maßnahme 10 übermitteln wir folgende Detailanmerkungen:

- ad mögliche FörderwerberInnen: aufgrund der Darstellung „Natürliche Personen und juristische Personen (Gemeinden, Gemeindeverbände)“ könnte man der Auffassung sein, dass FörderwerberInnen bei juristischen Personen auf Gemeinden und Gemeindeverbände beschränkt sind. Tatsächlich erscheint es aber erforderlich, dass die Eigentümer die Möglichkeit haben als Projektträger aufzutreten. Demnach erscheint es nicht sinnvoll bestimmte Rechtsformen per se aus der Förderung auszuschließen.
- ad Fördervoraussetzungen: „das Fördervorhaben muss im öffentlichen Interesse sein“: Gibt es aus Sicht des BMLRT eine Nachweispflicht für das „öffentliche Interesse“? Nachdem das Vorhaben ohnedies der Intervention 22 entsprechen muss, erscheint ein gesonderter Nachweis für das „öffentliche Interesse“ nicht zwanghaft erforderlich.
- ad Auflagen bei Fördervoraussetzungen:
  - „Sicherstellung der Nachnutzungsdauer des Förderobjekts von min 5 Jahren“:  
Die Auflage wird als sinnvoll erachtet und grundsätzlich unterstützt, um eine dauerhafte Nutzung sicherzustellen. Es stellt sich aber die Frage, welche Rahmenbedingungen vom Förderwerber zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen. Bedarf es bereits bei der Antragstellung eine vertragliche Vereinbarung zur Nachnutzung? Was passiert, wenn der/die NachnutzerIn in Konkurs geht, verstirbt etc. und deshalb für eine bestimmte Dauer innerhalb der 5-Jahresfrist eine Nachnutzung nicht gewährleistet ist?
  - „Förderungsgegenstand 2: Es sind immer nur die Ausgaben der Gemeinde (z.B. in Form einer Förderung zuschussfähig)“  
Erscheint es hier sinnvoll nur auf das Eigentum der Gemeinde abzustellen? Demnach wäre ein Objekt im Eigentum des Landes oder des Bundes (zB Bundesimmobiliengesellschaft für ein altes Finanzgebäude) nicht förderungswürdig. Wir schlagen vor, die Formulierung auf alle Gebietskörperschaften auszudehnen.

Zur Maßnahme 22 übermitteln wir folgende Detailanmerkung:

- „Auflage einer höchst zulässigen durchschnittlichen Förderung pro Woche....“  
Wie sind die angeführten Bestimmungen zu verstehen? Handelt es sich dabei um Standardeinheitskosten oder lump sums im Sinne der europäischen Rechtsvorschriften? Geht man dabei von einer 40h/Woche aus? Handelt es sich nur um Richtwerte oder um fixe Standardsätze und wie ist der Umgang mit BVergG 2018 zu sehen?

Abschließend dürfen wir nochmals wiederholen, dass die entsprechenden Maßnahmenvorschläge durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, als sehr positiv eingeschätzt werden. Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns auch bei den bisher erfolgten Abstimmungen herzlich bedanken!

Freundliche Grüße

Mag. Gerald Sochatzy

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

